

Ein Jahr in Zahlen ...



Jahresbericht 2017 des Sozialamtes

Herausgeber:

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Februar 2018

Fotos Titelblatt: © fotodo / Dalmatin_o / Marco2811 / Peter Atkins - fotolia.com
Fotos Innenteil: © DOC RABE Media / Petair / Sir_Oliver - fotolia.com / Christophorus Trägergesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
I Organisation.....	5
1 Delegation	5
2 Fachanwendung	6
3 Organisationsplan.....	7
II Leistungen.....	8
1 Hilfe zum Lebensunterhalt	8
2 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.....	9
3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	9
4 Hilfe zur Pflege	13
5 Unterhaltsheranziehung (SGB XII).....	21
6 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	22
7 Freiwillige Leistungen	24
III Beratungsangebote	25
1 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf	25
2 Pflege- und Wohnberatung	26
IV Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz	34
V Gremien	37
1 Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)	37
2 Konferenz Alter und Pflege	37
3 Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege	38
4 Besprechung der örtlichen Träger im Regierungsbezirk Münster	38
5 Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII)	39
6 Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld	40
7 Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“	40
8 Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster	41
9 Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG	41
10 Fachstellen	42
VI Gesetzliche Neuregelungen	43
VII Prüfungen und Controlling.....	44
1 Rechnungsprüfungsamt.....	44
2 Fachaufsicht	44
VIII Ausblick 2018	46

Vorwort



Mit dem Jahresbericht 2016 haben wir Ihnen zum ersten Mal eine breit gefächerte und reich illustrierte Dokumentation zur Arbeit der Kreisverwaltung im Bereich Soziales vorgelegt. Dieser Bericht stieß auf positive Resonanz bei interessierten Bürgerinnen und Bürgern, aber auch im kommunalpolitischen Raum. Das ist für uns Anspruch und Anreiz zugleich, diese Form der Dokumentation fortzuführen und weiter zu entwickeln.



Deshalb freuen wir uns, Ihnen auch für das Jahr 2017 wieder statistische Daten und einen Überblick über die große Palette an vielfältigen Aufgaben präsentieren zu können, die uns täglich beschäftigen.

Hinter jeder Ziffer in diesem Bericht steht eine Leistung, hinter jedem Thema das erfolgreiche Bemühen, sich für Menschen einzusetzen, die vielfach nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Denn jeder Mensch kann durch Unfall, Krankheit, die Begleiterscheinungen des Alters oder aus sonstigen Gründen in eine Situation geraten, in der er auf die Hilfe anderer bzw. auf Hilfen der öffentlichen Hand angewiesen ist. Dann ist es für die Betroffenen gut zu wissen, dass die Menschen Leistungen des Sozialstaates in Anspruch nehmen können, dass ihnen jemand beisteht und hilft, die Notlage zu meistern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 50

- informieren, beraten, begleiten und unterstützen die Bürgerinnen und Bürger in ihren teilweise schwierigen Situationen des täglichen Lebens,
- vermitteln notwendige Hilfen bei sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
- übernehmen Leistungen bei unzureichendem Einkommen,
- fördern die Strukturen der Hilfen im Alter, aufgrund von Krankheit, Behinderungen und bei Pflegebedürftigkeit,
- organisieren mit vielen Trägern / Leistungsanbietern die erforderlichen Strukturen der Hilfesysteme für die Zielgruppen.

Zunehmend liegt der Schwerpunkt auf der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Es ist in diesem Bereich seit Jahren ein kontinuierlicher Zuwachs an Fällen zu verzeichnen, der deutlich macht, dass eine wachsende Zahl an Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Coesfeld nicht mehr über eine ausreichende finanzielle Absicherung

des Lebensunterhalts im Alter verfügt – und deshalb auf öffentliche Hilfe und Unterstützung angewiesen ist. Das Thema Altersarmut werden wir daher weiterhin in den Blick nehmen müssen.

Der demografische Wandel trägt auch zu dieser Problematik bei. Mit der weiter ansteigenden Lebenserwartung wächst die Anzahl älterer Menschen, die ein hohes Lebensalter erreichen. Die Leistungsfähigkeit und die gesundheitliche Stabilität nehmen im hohen Alter ab. Damit steigt das Risiko, auf Dauer pflegebedürftig zu werden. In diesen Lebenslagen sind abgestufte Unterstützungsstrukturen unerlässlich – sowohl zu Hause als auch in Einrichtungen. Kreise und kreisfreie

Städte sind in der Pflicht, unter Einbeziehung der Kommunen eine örtlich bedarfsgerechte, pflegerische Angebotsstruktur zu schaffen. Hierfür haben sie kommunale Pflegepläne zu erarbeiten, die eine Bestandsaufnahme der Angebote, die Feststellung des quantitativen und qualitativen Bedarfs enthalten – und die Frage nach Maßnahmen erklären, die zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Diese Verpflichtung nehmen wir sehr ernst.

Im ersten Quartal 2017 wurde der Planungsentwurf für den Kreis Coesfeld der Politik vorgestellt und am 29. März 2017 im Kreistag beschlossen. Die Priorisierung und Umsetzung der in der Planung vorgeschlagenen Maßnahmen Möglichkeiten erfolgt gemeinsam mit den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld im Rahmen einer interkommunalen Arbeitsgruppe.

Zum Thema Pflege haben uns auch gesetzliche Neuregelungen im Jahr 2017 beschäftigt. Das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) ordnet die sozialhilferechtlichen Leistungen, die die Pflege betreffen, zum 01. Januar 2017 neu. Hierzu gehören die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (fünf Pflegegrade statt drei Pflegestufen) auch in der Hilfe zur Pflege, die Übernahme des neuen Begutachtungsinstruments zur Ermittlung des Hilfebedarfs sowie die Neuregelung des Verhältnisses zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt zusätzlich neue Einkommens- und Vermögensfreibeträge ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes mussten sich schnell mit den Neuerungen, die sich in der Hilfe zur Pflege durch die Reformgesetze ergaben, vertraut machen, um den Übergang vom alten in das neue Recht optimal zu bewältigen.

Aber nicht nur alte und pflegebedürftige Menschen bedürfen der Unterstützung durch die Sozialhilfe. Bei der Eingliederungshilfe ist nach wie vor ein rasanter Anstieg bei den Hilfen zur schulischen Bildung zu verzeichnen. Weitreichende schulgesetzliche Vorgaben sichern das Recht der Kinder auf einen wohnortnahen Zugang zum Gemein-

samen Lernen in den Grundschulen und weiterführenden Schulen, wenn ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Die Umsetzung dieses inklusiven Schulsystems wird durch die sogenannten Schulbegleiter bzw. Inklusionshelfer sichergestellt. Die Aufwendungen der Eingliederungshilfe für diese Inklusionshelfer haben sich in den letzten fünf Jahren nahezu verdreifacht.

Schließen möchten wir mit einem herzlichen Dank an alle, die an den in diesem Bericht dargestellten Leistungen mitgewirkt und durch ihre engagierte Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Coesfeld beigetragen haben. Ihnen, die Sie diese Zeilen lesen, danken wir für Ihr Interesse an den Aufgaben und der Arbeit des Sozialamtes. Dieser Jahresbericht darf dabei auch gerne als Einladung zur Kommunikation und als Anstoß zur Entwicklung eigener Ideen und Initiativen verstanden werden. Wir hoffen, dass Sie bei der Durchsicht dieses Berichts viel Neues und Interessantes für sich entdecken!

Coesfeld, im März 2018



Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat



Detlef Schütt, Sozialdezernent

I Organisation

1 Delegation

Im Sozialhilferecht ist es gesetzlich möglich, dass Aufgaben vom überörtlichen Träger, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), auf den örtlichen Träger (Kreis) delegiert werden.

Der LWL hat folgende Aufgaben auf den Kreis Coesfeld delegiert:

- Hilfen zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation in einer stationären Einrichtung erhalten.
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger (LWL) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Hierunter fallen:
 - Hilfen zur Gesundheit,
 - Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
 - Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für behinderte Menschen,
 - Kleinere Hilfsmittel,
 - Ambulante Hilfe zur Pflege,
 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
 - Hilfen in anderen Lebenslagen mit Ausnahme der Blindenhilfe.
- Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit Ausnahme der Kraftfahrzeughilfe. Der LWL entscheidet bei Versorgung von Menschen mit Behinderung in jedem Fall selbst, wenn diese von ihm unmittelbar Hilfe in stationärer Form oder im Rahmen der Hilfe zum Besuch einer Hochschule erhalten.
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht.
- Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie.
- Alle ambulanten Leistungen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, soweit der LWL sachlich zuständig ist und die Leistungen mit dem Ziel geleistet werden, ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder zu sichern.
- Ambulante Hilfen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in stationären Einrichtungen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Beurlaubung aus der Einrichtung.
- Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form und für die Hilfe in stationären Hospizen.

Der Kreis Coesfeld hat mit Satzung vom 29.12.2004 wiederum seine ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII auf die Städte und Gemeinden delegiert. Folgende Aufgaben bleiben im Zuständigkeitsbereich des Kreises und sind daher von der Delegation nicht betroffen:

- Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt an Personen, die sich in stationärer Pflege befinden.
- Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen,
 - die sich in stationärer Pflege befinden,
 - die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten,
- Erholungs- und Genesungskuren im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen,
- Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind somit beispielsweise für folgende Aufgaben zuständig:

- Gewährung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gewährung der Grundsicherungsleistungen
- Gewährung von Bestattungskosten

2 Fachanwendung

Zur Unterstützung der Umsetzung aller Leistungen des SGB XII, wie z. B. den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des 3. Kap., den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kap., der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kap. oder auch der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kap. wird die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ eingesetzt. Die Fachsoftware entspricht in allen Bereichen dem Microsoft Windows-Standard und bietet damit auch für Neueinsteiger eine leicht bedienbare Benutzeroberfläche.

Daneben wird eine Software für die Heimaufsicht von AKDN-sozial zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht eingesetzt, die eine effektive und umfassende Unterstützung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten bietet. Fachliche Grundlage ist das Wohn- und Teilhabegesetz NRW.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Coesfeld und des in Münster ansässigen kommunalen Rechenzentrums „citeq“ sorgen für eine gesetzeskonforme Berechnung, Auszahlung und Statistiklieferungen aller Leistungssachverhalte des SGB XII. Die Zusammenarbeit mit der „citeq“ hat sich etabliert. Durch standardisierte Strukturen in der Zusammenarbeit im laufenden Betrieb besteht eine hohe Zuverlässigkeit hinsichtlich der Auszahlungen an die Leistungsberechtigten sowie der Berichterstattungen für die gesetzlich geforderten Statistiken.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städte und Gemeinden und der jeweiligen Fachabteilungen des Kreises erfassen die gestellten Anträge, prüfen die im Einzelfall errechneten Leistungen und erledigen die Bescheidung ggf. mit Unterstützung die regionalen Ansprechpartner für Software (rApS), die direkte Informationen über Programmsystematik und Zusammenhänge erhalten, Problemlagen in schwierigen Einzelfällen lösen und als wichtiges Bindeglied zwischen Theorie und Praxis fungieren.

Ein besonderer Vorteil dieser Organisationsform ist die Beachtung örtlicher Strukturen. Hierdurch genießt die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ eine große Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern, die durch ihre rApS direkten Einfluss nehmen können.

Auf Grund der Vielfältigkeit und der Differenziertheit des Leistungsspektrums des SGB XII stellt eine zeitnahe Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit der jeweiligen Fachsoftware eine Herausforderung dar. Hier wurde im Jahr 2017 entweder auf Schulungsangebote des jeweiligen Softwareherstellers oder auf eine kollegiale Einarbeitung zurückgegriffen.

Die Umsetzung der umfangreichen Änderungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetz auf das neue System der Pflegebegutachtung mit fünf Pflegegraden bestimmten die Arbeiten in der Fachanwendung im Jahr 2017. Diese Änderungen mussten zeitnah in der Fachanwendung umgesetzt sein, um die gesetzeskonforme Berechnung, Auszahlung und Statistiklieferungen der Leistungen des SGB XII gewährleisten zu können.

3 Organisationsplan

Dezernent II Detlef Schütt				
Abteilungsleiter 50 Thomas Bleiker				
Stellvertretender Abteilungsleiter 50 Bernhard Greve				
Fachdienst 1 Finanzen (Unterhalt, Zwangsvollstreckung, Haushalt, Abrechnung)	Fachdienst 2 WTG-Behörde, Eingliederungshilfe, Ambulante Pflege, Fachstelle für behinderte Menschen, BAföG, Pflegeberatung	Fachdienst 3 Stationäre Pflege	Fachdienst 4 Jobcenter (Hilfeplanung, Arbeitgeberservice, Statistik, Aktive Leistungen, Fachanwendungen, Projekte, Vergabe, Geschäftsstelle)	Fachdienst 5 Grundsatzsachbearbeitung (Widerspruch, Klagen, Fachaufsicht, Beschwerden)
Fachdienstverantwortlicher: Hermann-Josef Tenberge	Fachdienstverantwortlicher: Bernhard Greve	Fachdienstverantwortliche: Claudia Homann Anke Schulz	Fachdienstverantwortlicher: Thomas Bleiker	Fachdienstverantwortliche: Bärbel Fiebig
Haushalt, Abrechnung, Statistik, Buchungsstelle	Heimaufsicht	Stationäre Pflege	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	Grundsatzsachbearbeitung
Unterhalt (Städte u. Gemeinden)	Eingliederungshilfe		Team 1: Aktive Leistungen, Zahlbarmachung, Projekte, Vergabe; Geschäftsstelle Teamkoordinator: Peter Herzog	Widersprüche
Unterhalt (stationäre u. ambulante Pflege)	Ambulante Pflege		Team 2: Fachanwendungen, Statistik Teamkoordinator: Jörg Kunkel	Klagen
Unterhalt (Zwangsvollstreckung)	Fachstelle für behinderte Menschen		Team 3: Hilfeplanung / Arbeitgeberservice Teamkoordinator: Eckhard Schwach	Fachaufsicht
Fachaufsicht	BAföG			Beschwerden
	Pflegeberatung			

II Leistungen

1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine nachrangige Hilfe. Sie wird Personen gewährt, die nicht mehr erwerbsfähig nach dem SGB II sind, das heißt, dass sie nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Es darf aber keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da in diesen Fällen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen wenigen Fällen wird Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2016 erhielten 469 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. 2017 waren es 488 Personen. Dies stellt einen Zuwachs von 4,05 % dar.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wurden in 2016 insgesamt 1.748.428,76 € ausgegeben. Für 2017 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 2.011.547,82 €.

Die Zahl der Hilfeempfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ Gemeinde	Durchschnittliche Zahl der Hilfeempfänger 2016	Anteil an der Gesamtzahl der Hilfeempfänger 2016	Durchschnittliche Zahl der Hilfeempfänger 2017	Anteil an der Gesamtzahl der Hilfeempfänger 2017
Ascheberg	22	14,10 %	31	19,25 %
Billerbeck	13	9,03 %	11	7,97 %
Coesfeld	92	19,70 %	100	19,96 %
Dülmen	103	16,83 %	105	17,24 %
Havixbeck	37	28,68 %	27	22,50 %
Lüdinghausen	59	18,44 %	69	20,12 %
Nordkirchen	18	17,48 %	25	20,33 %
Nottuln	23	13,29 %	37	20,22 %
Olfen	34	18,99 %	27	15,52 %
Rosendahl	18	19,15 %	18	18,75 %
Senden	50	17,06 %	38	13,38 %
Gesamt	469		488	17,86 %

Im Jahr 2016 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 18 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in 8 Fällen. 2017 wurden 13 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in keinem Fall.

2 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Die Grundsicherung wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen Fällen wird die Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2016 erhielten 2.201 Personen Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. 2017 waren es 2.244 Personen. Dies stellt eine Erhöhung von 1,95 % dar.

Für die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen wurden in 2016 insgesamt 8.796.176,81 € ausgegeben. Für 2017 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 9.547.694,83 €.

Die Zahl der Hilfeempfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ Gemeinde	Durchschnittliche Personenzahl 2016	Davon unter 65 Jahre 2016	Davon über 65 Jahre 2016	Anteil an der Gesamtzahl der Hilfeempfänger 2016	Durchschnittliche Personenzahl 2017	Davon unter 65 Jahre 2017	Davon über 65 Jahre 2017	Anteil an der Gesamtzahl der Hilfeempfänger 2017
Ascheberg	134	67	67	85,90 %	130	62	68	80,75 %
Billerbeck	131	68	63	90,97 %	127	67	60	92,03 %
Coesfeld	375	173	202	80,30 %	401	186	215	80,04 %
Dülmen	509	262	247	83,17 %	504	265	239	82,76 %
Havixbeck	92	39	53	71,32 %	93	37	56	77,50 %
Lüdinghausen	261	115	146	81,56 %	274	121	153	79,88 %
Nordkirchen	85	26	59	82,52 %	98	32	66	79,67 %
Nottuln	150	79	71	86,71 %	146	77	69	79,78 %
Olfen	145	55	90	81,01 %	147	58	89	84,48 %
Rosendahl	76	25	51	80,85 %	78	32	46	81,25 %
Senden	243	103	140	82,94 %	246	98	148	86,62 %
Gesamt	2.201	1.012	1.189		2.244	1.035	1.209	82,14 %

Im Jahr 2016 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 22 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in 9 Fällen. 2017 wurden 21 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in 6 Fällen.

3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen umfasst nahezu alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen mit ihrer Erkrankung, Behinderung und ihren Handicaps durch diese Leistungen

die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Da die Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig erfolgen soll, ist hierbei immer zu prüfen, ob die notwendigen Leistungen nicht vorrangig von einem anderen Träger zu gewährleisten sind.

❖ **Frühförderung**

Die Frühförderung beinhaltet die heilpädagogische Förderung von behinderten bzw. entwicklungsverzögerten Kindern bis zur Einschulung. Die Förderung kann als heilpädagogische Frühförderung oder interdisziplinäre Frühförderung in den Frühförderstellen Haus Hall und der Kinderheilstätte Nordkirchen erfolgen. Daneben gibt es noch heilpädagogische Praxen die Frühförderung anbieten.

Im Jahr 2017 wurden 413 Kinder (2016: 440) gefördert. Hierfür wurden 996.736,46 (2016: 1.010.355,28 €) aufgewendet (Stand: 31.12.2017).

❖ **Hilfen zur angemessenen Schulbildung (Schulbegleiter)**

Die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII umfasst u. a. die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Hierbei soll geistig oder körperlich behinderten Kindern im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ein angemessener Schulbesuch ermöglicht werden. Dieser kann sowohl im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen als auch an einer Förderschule erfolgen.

In der Vergangenheit wurden die Schulbegleiter in den Regelschulen überwiegend im Primarbereich eingesetzt, da die weitere Beschulung in der Regel dann an einer Förderschule erfolgte. Aktuell ist jedoch feststellbar, dass hier ein Wandel eingetreten ist, und nunmehr an den Regelschulen auch im Sekundarbereich verstärkt die Inklusion erfolgt.

Hieraus ergibt nicht nur eine steigende Zahl von Leistungsfällen, sondern auch eine Steigerung der durchschnittlich bewilligten Wochenstunden.

Weiterhin nimmt die Zahl der Kinder mit einer Bereuung durch Fachkräfte konstant zu. Hier werden sowohl Fachkräfte mit medizinischen als auch pädagogischen Fachkenntnissen für kranke bzw. autistische/verhaltensauffällige Kinder vermehrt eingesetzt.

	Schuljahr			
	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Bewilligungen	88	99	94	97
davon Regelschulen	39	50	56	56
davon Förderschulen	49	49	38	41
Durchschnittliche Stundensätze	13,43 €	14,73 €	15,99 €	15,88
Anzahl Hilfskräfte/Fachkräfte	82/6	89/10	84/10	87/10
Anzahl Schulen mit Schulbegleiter	30	34	43	48

Im Jahr 2017 betragen die Aufwendungen für die Schulbegleitung 1.934.221,55 € (2016: 1.593.981,77 €).

❖ Förderung von Menschen mit Autismus

Autismus zählt zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen sowie deren Angehörige benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung individuelle Unterstützung. Für nicht eingeschulte Kinder bzw. geistig behinderte Kinder und autistische Erwachsene werden derzeit für den Kreis Coesfeld überwiegend Therapien durch die Autismus-Therapiezentren des DRK (Kreisverband Münster) und des Münsteraner Institutes für Therapie und Entwicklung gewährleistet.

Im Jahr 2017 wurden 17 Fälle (2016: 11) betreut. Hierfür wurden 79.075,07 € (2016: 56.224,66) aufgewendet (Stand. 31.12.2017).

❖ Behindertenfahrdienst

Behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis sowie sonstige behinderte Menschen, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung diesen gleichzustellen sind, soll durch die Übernahme der Kosten für die Benutzung eines Fahrdienstes für Behinderte die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Voraussetzung für die Hilfestellung ist, dass weder ein eigenes noch ein Kraftfahrzeug von Angehörigen zur Verfügung steht, und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Schwere der Behinderung unmöglich ist.

In Fällen, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, da Einkommen und Vermögen eine Kostenübernahme ausschließen, werden derzeit aufgrund einer verwaltungsinternen Regelung die s. g. Leerfahrten übernommen.

Im Kreis Coesfeld werden die Fahrdienste derzeit überwiegend durch das Deutsche Rote Kreuz in Coesfeld durchgeführt. Eine Anbieterbindung besteht jedoch nicht.

Im Jahr 2017 erfolgte in 30 Fällen (21016: 35) eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 16.041,16 € (2016: 16.911,58 €) aufgewendet (Stand. 31.12.2017).

❖ **ambulant betreutes Wohnen / Tagesstruktur**

Zur Verhinderung einer stationären Unterbringung besteht die Möglichkeit, das selbstbestimmte Wohnen durch Mittel der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Hierbei wird zwischen dem ambulant betreuten Wohnen (Hilfe im häuslichen Bereich) und der Tagesstruktur (z. B. „Beschäftigung“ in einer Werkstatt) unterschieden. Beide Hilfen können auch nebeneinander gewährt werden.

Zwischen dem 18. Und dem 65. Lebensjahr obliegt die Erbringung dieser Leistung in der Regel dem LWL als überörtlichen Träger. Der Kreis Coesfeld als örtliche Träger hat somit überwiegend mit dem Personenkreis ab 65 Jahre zu tun.

Im Jahr 2017 erfolgte in 7 Fällen (2016: 7) eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 61.701,26 € (2016: 58.459,14 €) aufgewendet (Stand. 31.12.2017).

❖ **stationäre Eingliederungshilfe**

Der vorrangige Zweck der stationären Eingliederungshilfe ist auf die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder Erziehung behinderter Menschen gerichtet. Im Vordergrund der Einrichtung steht somit die Förderung des behinderten Menschen. Zwischen dem 18. Und dem 65. Lebensjahr obliegt die Erbringung dieser Leistung in der Regel dem überörtlichen Träger. Der örtliche Träger hat somit überwiegend mit dem Personenkreis ab 65 Jahre zu tun.

Im Jahr 2017 erfolgte in 13 Fällen (2016: 14) eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 404.604,28 € (2016: 444.442,68 €) aufgewendet (Stand. 31.12.2017).

❖ **sonstige Fälle der Eingliederungshilfe**

Die sonstigen Fälle der Eingliederungshilfe umfassen u. a. die Kostenübernahme für behinderte Pflegekinder, Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kraftknoten), Orientierungs- und Mobilitätshilfen für sehbehinderte Menschen und Pflegebetten. Zum Teil ist hier der Landschaftsverband Kostenträger. Die Aufgaben wurden jedoch auf die örtlichen Sozialhilfeträger delegiert.

Im Jahr 2017 erfolgte in 24 Fällen (2016: 10) eine Kostenübernahme.

4 Hilfe zur Pflege

Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Neben der sozialen Pflegeversicherung, deren Leistungen im Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) bestimmt werden und die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, leisten auch Kommunen und Länder einen wichtigen Beitrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung.

Die meisten Leistungen nach dem SGB XI sind auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt; die Pflegeversicherung ist ein Teilleistungssystem. Bei einzelnen pflegebedürftigen Personen kann daher, auch wenn sie in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ein darüberhinausgehender Bedarf bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Außerdem werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung z.B. in einer stationären Pflegeeinrichtung nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

Reichen daher die Leistungen der Pflegeversicherung sowie eigenes Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter zu bekommen. Diese Unterstützung kann sowohl für eine Pflege in häuslicher Umgebung („ambulante Pflege“) als auch in Einrichtungen für Kurzzeitpflegen oder dauerhafte Pflege („stationäre Pflege“) gewährt werden.

Welche Formen der Pflege zukünftig nachgefragt werden, ist Gegenstand der Pflegebedarfsplanung des Kreises Coesfeld – siehe hierzu auch Kapitel 4.3.

Die Hilfe zur Pflege hat im Jahr 2017 einen Systemwechsel durchlaufen. Bis zum 31.12.2016 wurde der Bedarf der Hilfeberechtigten in drei Pflegestufen unterteilt. Seit dem 01.01.2017 gelten hier fünf Pflegegrade von 1 – 5. Damit einhergehend wurden in vielen ambulanten Bereichen die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung ausgeweitet.

❖ Ambulante Pflege

Die meisten Menschen, die pflegebedürftig werden, möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben und sind dann auf ambulante Versorgungsstrukturen angewiesen. Diesem Wunsch wird durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Hilfe kann im häuslichen Umfeld, aber auch in ambulant organisierten Wohngemeinschaften geleistet werden.

Zur Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ unterstützt der Kreis Coesfeld finanziell auch Modellvorhaben, deren Ziel es ist, eine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu verzögern oder zu vermeiden. Auch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld (siehe Punkt III.2) unterstützt in ihrer Beratung den Wunsch von Pflegebedürftigen nach einer ambulanten Versorgung.

Das System der ambulanten Hilfe nach dem SGB XII wurde zum 01.01.2017 an das System der ambulanten Hilfe im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) angepasst. Damit ist aber auch die Möglichkeit entfallen, Hilfe zur Pflege denjenigen Menschen zu gewähren, die nur einen geringen pflegerischen Bedarf haben, der nicht den Umfang des Pflegegrades 2 erreicht. Nur noch in Ausnahmefällen können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII für Menschen mit einem Pflegegrad 1 gewährt werden; in der Regel gehen hier die gleichartigen Leistungen der Pflegeversicherung vor. Ein Aufstocken der Leistungen für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 durch die Hilfe zur Pflege sehen die nun geltenden Regelungen nicht mehr vor.

Um eine Schlechterstellung von Menschen auszuschließen, die am 31.12.2016 bereits Anspruch auf Leistungen hatten, werden diesen Berechtigten im Rahmen einer Besitzstandswahrung zumindest die Leistungen weiter gewährt, die sie zu dem Zeitpunkt erhalten haben.

Im Jahresvergleich hat sich die Zahl der Hilfeberechtigten vom 30.06.2016 zum 30.06.2017 wie folgt entwickelt:

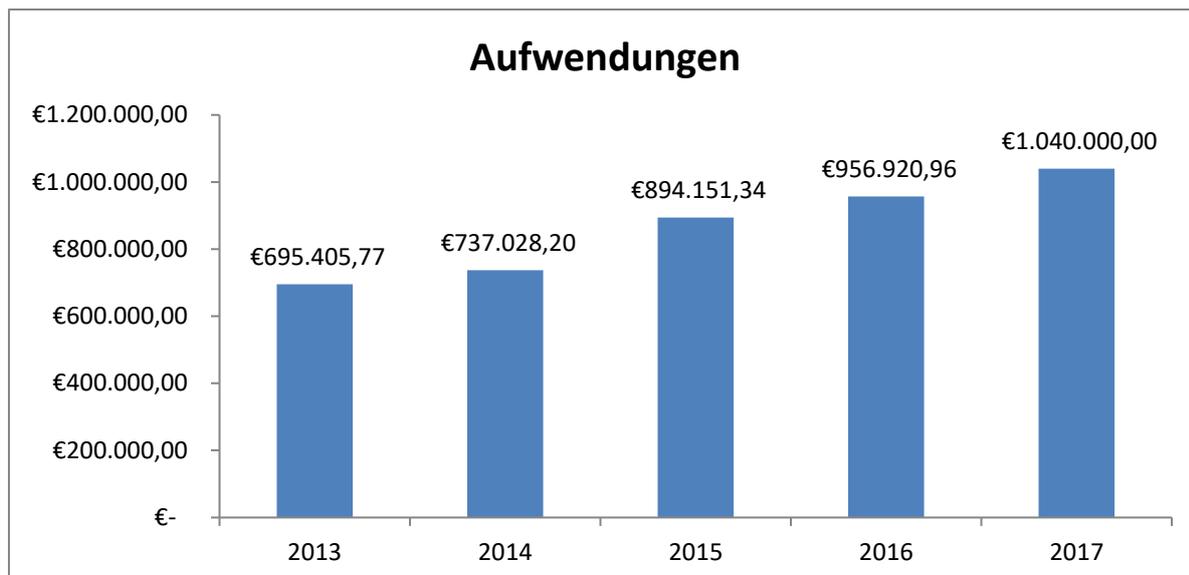
Stichtag 30.06.2016					
Pflegestufe	0	1	2	3	Gesamt
Zahl	125	57	23	15	220

Stichtag 30.06.2017							
Pflege-grad	„Besitz-stand“	1	2	3	4	5	Gesamt
Zahl	59	7	55	26	9	9	165

Die hier dargestellte Zahl der Hilfeberechtigten lässt aber keinen Schluss zu, wie sich die Zahl der Menschen im Kreis Coesfeld entwickelt (hat), die zuhause oder in ambulanten Wohngemeinschaften gepflegt werden, da hier nur die Pflegebedürftigen erfasst werden, die neben den Leistungen der Pflegeversicherung noch weiterer Leistungen bedürfen und diese nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen tragen können. Der Rückgang der Zahl der Hilfeberechtigten ist im Wesentlichen einerseits auf die verbesserten vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung, andererseits aber auch auf ein Ausweichen in anderen Hilfen, wie z.B. die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, zurückzuführen.

Zuschuss zur Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Die Aufwendungen des Kreises Coesfeld, die einkommens- und vermögensunabhängig als Zuschuss zur Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gewährt werden, sind demgegenüber seit Jahren kontinuierlich steigend:



❖ Stationäre Pflege (in Einrichtungen)

Pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, selbstständig in der häuslichen Umgebung zu leben, können in einem Altenwohn- und Pflegeheim die notwendige Unterkunft, Verpflegung und umfassende soziale Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen. Diese Situationen kommen auch in einem ländlich strukturierten Raum wie dem Kreis Coesfeld immer häufiger vor. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

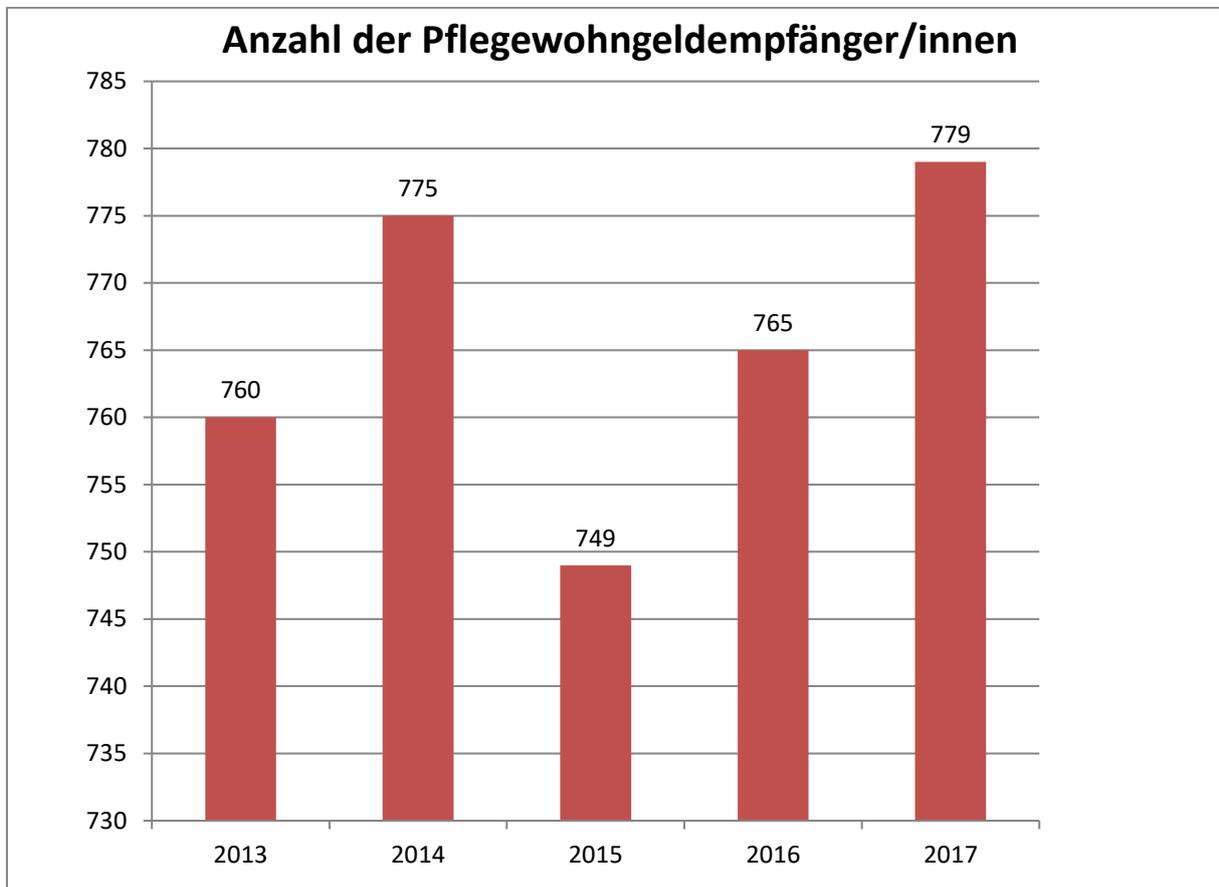
- Angehörige, Nachbarn oder Freunde zu Hause nicht pflegen können,
- Fachkräfte ständig und sofort zur Verfügung stehen müssen,
- die oder der Pflegebedürftige vereinsamt,
- der Umfang der Pflege im häuslichen Bereich nicht sichergestellt werden kann,
- die räumlichen Gegebenheiten im häuslichen Bereich keine häusliche Pflege ermöglichen oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nicht verändert werden können.

Die Pflegebedürftigkeit wird durch die Pflegeversicherung festgestellt. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners nicht aus, können die restlichen Heimkosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Pflegewohngeldes und der Sozialhilfe übernommen werden.

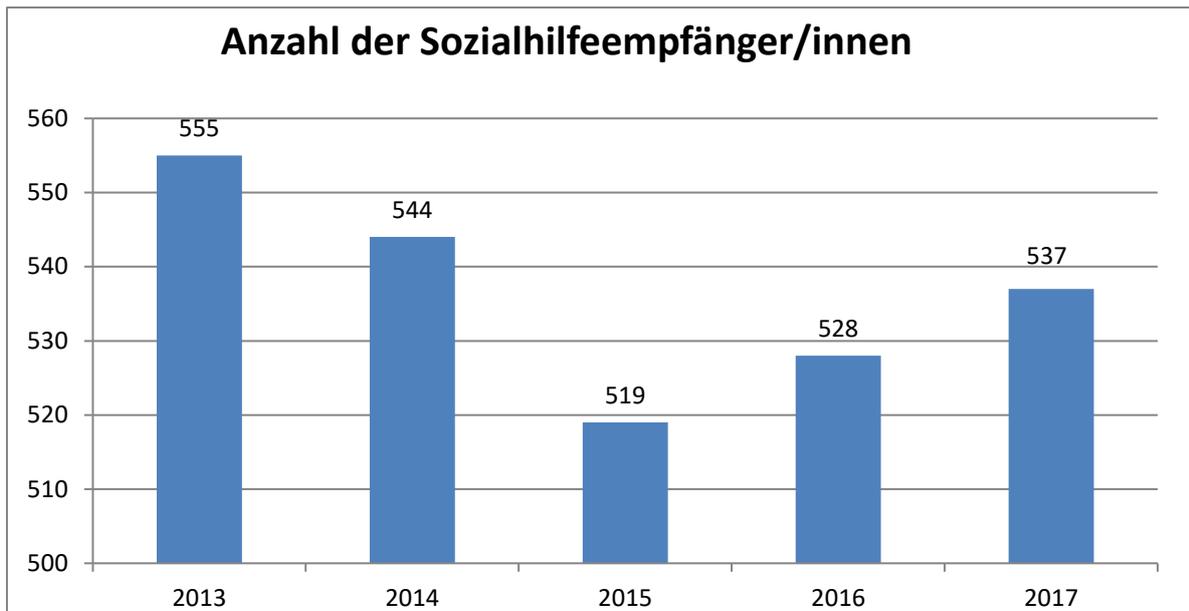
Das Pflegewohngeld, welches nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gewährt wird, kommt in der Regel zunächst in Betracht, da ein höherer Vermögensfreibetrag von 10.000 € greift. Pflegewohngeld dient zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes und ist eine Leistung des Kreises Coesfeld. Die Investitionskosten

werden von Heim zu Heim in unterschiedlicher Höhe erhoben. Pflegewohngeld erhält nur, wer mindestens in Pflegegrad 2 und höher eingestuft ist.

Folgende Entwicklung ergibt sich bei den Fallzahlen für die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegewohngeld:



Sofern die Kosten durch die o.g. Bereiche nicht abgedeckt sind, besteht die Möglichkeit Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege zu beantragen. Sozialhilfe wird als nachrangige Leistung gewährt. Die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel und die Hilfe anderer nicht ausreichen und alle anderen Ansprüche erschöpft sind. So liegt die Vermögensfreigrenze für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 SGB XII gehören bei 5.000 €.



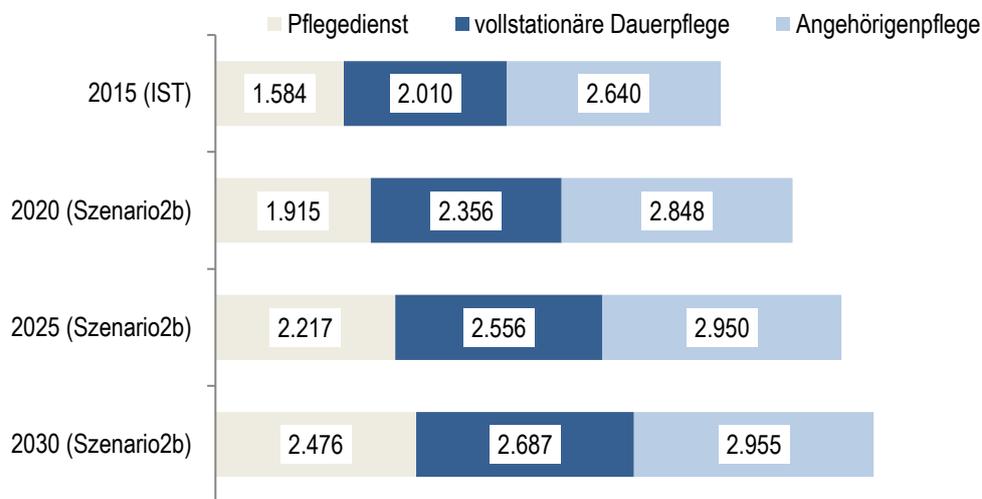
❖ Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld

Rechtliche Grundlage

Nach § 4 im Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, unter Einbeziehung der Kommunen eine örtlich bedarfsgerechte, pflegerische Angebotsstruktur zu schaffen. Zur Umsetzung haben die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 APG kommunale Pflegepläne zu erarbeiten, die eine Bestandsaufnahme der Angebote, die Feststellung des quantitativen und qualitativen Bedarfes enthalten und die Frage nach Maßnahmen klären, die zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Planungsergebnisse

Entwicklung der Gesamtzahlen an Pflegebedürftigen nach Versorgung



definiert über den Leistungsbezug aus der Pflegeversicherung:

- Pflegedienst: Sachleistung „Ambulanter Pflegedienst“
- Vollstationäre Pflege: Sachleistung „Stationäre Pflege“
- Angehörigenpflege: Bezieher von Pflegegeld

Der Bedarfswert in der Stationären Pflege für das Jahr 2020 entspricht dem heute bereits bestehenden Angebot. Erst bis 2025 entsteht hier kreisweit eine Bedarfslücke von ca. 200 Plätzen.

Zusammenfassend kommt das Gutachten inhaltlich zu folgenden zentralen Ergebnissen:

- Die derzeitige Verteilung der Inanspruchnahme ist auch stark von den Angeboten und den Möglichkeiten der Angehörigen abhängig.
- Es ist davon auszugehen, dass auch im Kreis Coesfeld das Potenzial pflegender Angehöriger zurückgehen wird und die steigende Zahl älterer und vor allem hochbetagter Menschen durch professionelle Angebote gepflegt werden muss.
- Wie insbesondere die hohen Bedarfe z. B. an 24-Stunden-Pflege bzw. Betreuung gedeckt werden, ist auch von den verfügbaren Angeboten abhängig.
- Es muss damit gerechnet werden, dass bisher fehlende Hilfeeinrichtungen im ambulanten Bereich durch eine höhere Inanspruchnahme stationärer Angebote kompensiert werden müssen.

Planungsbeschluss

Am 29.03.2017 hat der Kreistag mit der Vorlage des Planungsentwurfs einstimmig folgenden Beschluss gefasst (SV-9-721):

- Der vorgelegte Entwurf wird als Planung des Kreises Coesfeld nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW beschlossen.
- Zur Priorisierung und Umsetzung der in der Planung vorgeschlagenen Maßnahmen Möglichkeiten wird durch die Verwaltung mit den Städten und Gemeinden eine interkommunale Arbeitsgruppe eingerichtet.

Beratung in der interkommunalen Arbeitsgruppe

Die interkommunale Arbeitsgruppe hat seit Mai 2017 dreimal getagt. Folgende Maßnahmen Pakete wurden dabei priorisiert und schon in den Blick genommen:

- Eine bedarfsgerechte Entwicklung des Angebotes an stationären Pflegeplätzen (Maßnahme 1). Die Arbeitsgruppe erteilte der Maßnahme unter Beachtung der Finanzen und Bedarfe die Zustimmung. Dabei wurde nochmals Wert auf die Feststellung gelegt, dass gegenwärtig kreisweit noch mehr Bestand als Bedarf existiert und Überkapazitäten auf jeden Fall vermieden werden sollten. Insgesamt ist zu beachten, dass die Abdeckung von sich abzeichnenden Bedarfen langfristig anzulegen ist, da der Vorlauf für die Errichtung von Angeboten erheblich ist. Als wichtiger planerischer Auftrag wurde die Auswertung der Herkunft der Bewohner formuliert.
- Die Entwicklung und der Ausbau von Wohnangeboten und besonders neuen Wohnformen für ältere Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf (Maßnahmen 5 und 6). Im Rahmen der Erörterungen wurde deutlich, dass das Thema Wohnen im Alter sehr viele und unterschiedliche Aspekte beinhaltet. Vorrangig wurde zunächst der Bereich solcher Wohnangebote in den Blick genommen die als Alternative zur stationären Versorgung konzipiert sind. Der Kreis Coesfeld verfügt dabei im regionalen Vergleich über einem sehr kleinen Angebot. Um hier die Entwicklung zu forcieren, ist die Schaffung transparenter und einheitlicher Rahmenbedingungen erklärtes Ziel. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine Vereinbarung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger.
- Die Erörterung und mögliche Optimierung des Übergangsmanagements aus dem Krankenhaus (Maßnahmen 12 und 13). Die Informationen und Erörterungen in der Arbeitsgruppe haben deutlich gemacht, dass im Übergangsmanagement verschiedene Akteure beteiligt sind. Klarer geworden ist auch, dass es zwischen einigen Akteuren – mitunter nur bilaterale - Absprachen oder Regelungen gibt. Um das derzeitige Verfahren als Grundlage für mögliche Optimierungen für alle Beteiligten transparent zu machen, soll eine

interdisziplinäre Projektgruppe aus Sozialdiensten, Pflegeberatung, Pflegekassen, sozialpsychiatrischem Dienst und Kommunalvertretern beauftragt werden.

- Die Evaluation und Weiterentwicklung des Pflegeberatungsangebotes (Maßnahmen 9,10 und 11). Das Thema Beratung wurde ebenfalls als vorrangig eingestuft. Wegen der derzeit noch unklaren Rahmenbedingungen für die zukünftige Ausgestaltung und Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde von einer Erörterung zunächst noch Abstand genommen.

Fortschreibung der Planung

Die gesetzlichen Regelungen (§7 APG) sehen eine Fortschreibung der Planung im Zweijahresrhythmus vor. Auf Grundlage des Datenstichtages 31.12.2017 soll mit der Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfs im Jahr 2018 begonnen werden. Neben einer Modifizierung der Datengrundlage wird die konkrete Umsetzung der jetzigen Maßnahme Empfehlungen sicher ein wichtiger Bestandteil der Fortschreibung sein.

5 Unterhaltsheraanziehung (SGB XII)

Wenn Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden, gehen die privatrechtlichen Unterhaltsansprüche der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 94 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den Leistungsträger über.

Als unterhaltspflichtige Personen kommen hier in Betracht:

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1361, 1569 ff BGB)
- Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt (§§ 1601 ff BGB)
Väter bzw. Mütter eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, gegenüber dem jeweils betreuenden Elternteil (§1615 I BGB)
- Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 12 LPartG)

Die privatrechtliche Unterhaltspflicht richtet sich nach den Regelungen des BGB bzw. des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ist stark durch die Rechtsprechung geprägt. Anhaltspunkte für die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte.

Der Leistungsträger prüft, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Leistungsempfänger in Anspruch zu nehmen sind. Hierzu greift er auf seine Auskunftsansprüche nach § 117 SGB XII bzw. § 1605 BGB zurück. Bei unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit ergeht eine Zahlungsaufforderung. Kommt die unterhaltspflichtige Person dieser nicht oder nicht ausreichend nach, werden die übergegangenen Unterhaltsansprüche im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens geltend gemacht und, soweit erforderlich, auch vollstreckt.

Ob und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche auf den Leistungsträger übergehen ist auch abhängig von der Leistungsart. Neben Einzelfällen aus den Bereichen des dritten Kapitels SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und vierten Kapitels SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), wo die Zuständigkeit bis zum Punkt der gerichtlichen Geltendmachung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert ist, befasst sich der Kreis insbesondere mit den Leistungsfällen des siebten Kapitels SGB XII (Hilfe zur Pflege). Für diese Leistungsart werden 2,0 Vollzeitstellen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche eingesetzt.

❖ Statistische Daten

		2016	2017
Neufälle		395	439
Wiederholungsprüfungen		186	110
Gerichtsverfahren	eingeleitet	10	5
Zwangsvollstreckung	eingeleitet	6	1
Einnahmen insgesamt		400.000,46 €	435.731,42 €

6 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Frauen und Männer dabei, Ihre Ausbildung an Schulen (Schüler-BAföG) und Hochschulen (BAföG für Studierende) zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Coesfeld ist zuständig für das Schüler-BAföG. Nach dem BAföG sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für schulische Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln oder eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Mit Beginn des Schuljahres 2017 / 2018 wurden auch die internationalen Förderklassen (für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Berufskollegs) in den Katalog der förderfähigen Ausbildungen aufgenommen. Förderrechtlich sind diese als Berufsfachschule Klasse 10 einzuordnen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung betreiben und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehegatten und ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z. B. Gymnasium, Hochschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend).

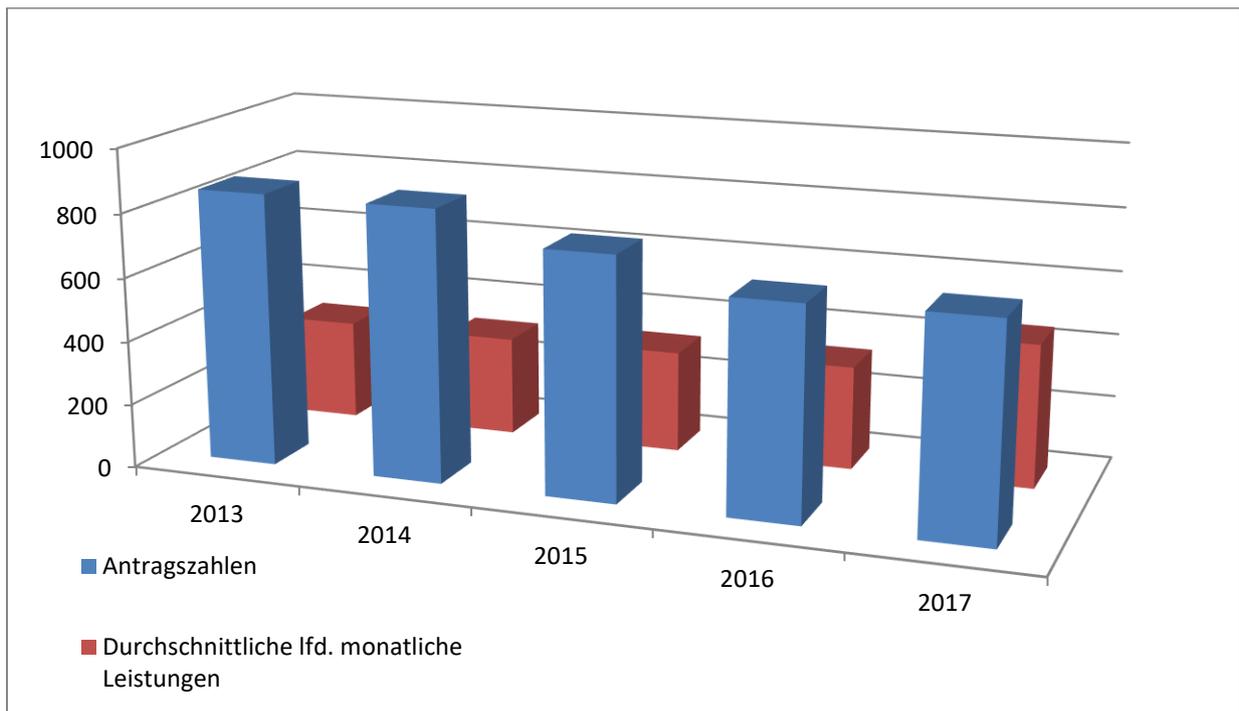
Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	inkl. KV- und PV-Zuschlag	nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- + PV-Zuschlag
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	keine Förderung	504 €	590 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	231 €	317 €	504 €	590 €
3. Abendhaupt- und Abendreal-schulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	418 €	504 €	587 €	673 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	424 €	510 €	622 €	708 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	451 €	537 €	649 €	735 €

Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag (KV-, PV-Zuschlag) 86 €

Anhand der nachfolgenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der Antragszahlen und Ausgaben erkennen:

Kennzahlen	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017
Antragszahlen (nur Erst- und Wiederholungsanträge im weiteren Sinne)	855	850	756	660	667
durchschnittliche laufende monatliche Leistung an Auszubildende	314	311	318	325	449



Während die Antragzahlen in den letzten Jahren zurückgegangen sind, sind die durchschnittlich laufenden monatlichen Leistungen an die Auszubildenden in 2017 deutlich gestiegen. Die höheren Kosten sind durch eine Erhöhung der Bedarfssätze im August 2016 begründet.

Die Ausgaben werden vollständig vom Bund finanziert.

7 Freiwillige Leistungen

Als freiwillige Aufgabe fördert der Kreis Wohlfahrtsverbände, andere Verbände und Vereine im sozialen Bereich sowie deren Einrichtungen.

<u>AGV Bildungsfahrt</u>	<u>200,00 €</u>
<u>Allg. Gehörlosenverein</u>	<u>500,00 €</u>
<u>Blinden- und Sehbehindertenverein Coe-Ah.</u>	<u>0,00 €</u>
<u>Gemeindepsychiatrischer Dienst</u>	<u>0,00 €</u>
<u>KICS</u>	<u>0,00 €</u>
<u>Telefonseelsorge</u>	<u>2.000,00 €</u>
<u>Schuldnerberatung</u>	<u>101.144,00 €</u>
<u>Insolvenzberatung</u>	<u>46.728,00 €</u>
<u>Begegnungsstätte für Gehörlose</u>	<u>690,00 €</u>
<u>Beratung für Gehörlose (Der Paritätische)</u>	<u>15.200,00 €</u>
<u>VBRS</u>	<u>10.000,00 €</u>
<u>Verbände der freien Wohlfahrtspflege</u>	<u>15.500,00 €</u>
<u>Familienpflege</u>	<u>6.503,61 €</u>
<u>Gesamt</u>	<u>198.465,61 €</u>

III Beratungsangebote

1 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

❖ Beteiligung in Kündigungsverfahren

Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung darf durch den Arbeitgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes (LWL) vorliegt. Wird diese Zustimmung beim Integrationsamt beantragt, beauftragt dieser die örtliche Fachstelle mit der Sachverhaltsermittlung.

Im Jahr 2017 erfolgte eine Beteiligung in 42 Kündigungsfällen (2016: 71).

❖ Beteiligung in BEM/Präventionsverfahren

Bei auftretenden Schwierigkeiten können sowohl der Arbeitgeber als auch der schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer und die schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin Kontakt zur örtlichen Fachstelle aufnehmen. Durch diese wird versucht, technische Probleme zu beheben (z. B. durch Arbeitsplatzausstattung) oder in Konfliktsituationen zu vermitteln. Ziel ist es, eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern.

Im Jahr 2017 erfolgte eine Beteiligung in 4 Fällen (2016: 9)

❖ Arbeitsplatzausstattung

Grundsätzlich besteht für den Arbeitgeber bei der Einstellung oder Beschäftigung einer schwerbehinderten Person die Verpflichtung zur Schaffung eines „leidensgerechten“ Arbeitsplatzes. Oftmals reichen die Maßnahmen des Arbeitgebers jedoch nicht aus. Zum Erhalt des Arbeitsplatzes besteht die Möglichkeit, den Arbeitsplatz durch technische Hilfen so einzurichten oder zu verändern, dass ein schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer oder eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin trotz auftretender Beeinträchtigung weiterhin die bisherige oder eine andere Tätigkeit ausüben kann. In der Regel erfolgt in diesen Fällen eine Besichtigung/Begutachtung des Arbeitsplatzes durch die Fachstelle und den technischen Beratungsdienst des LWL. Hierbei werden mit dem Arbeitgeber und der betroffenen Person Möglichkeiten besprochen, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass eine Weiterbeschäftigung möglich ist. Sofern hierzu Anschaffungen notwendig sind, werden die Kosten, sofern sie behinderungsbedingt sind, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen und von der Fachstelle zu Lasten des LWL gezahlt. Sofern für den Arbeitgeber eine Wertsteigerung erlangt wird, kann von diesem eine Eigenbeteiligung verlangt werden.

Im Jahr 2017 erfolgte in 12 Fällen (2016: 20) eine Kostenübernahme.

❖ **Persönliche Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Neben der Arbeitsplatzausstattung besteht die Möglichkeit, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen durch s. g. Persönliche Hilfe, das heißt Hilfen, die nur von Ihnen genutzt werden können, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erleichtern oder ermöglichen. Hierzu zählen u. a. die KFZ-Hilfe, die Hilfe zur Selbstständigkeit, Seh- und Hörhilfen. Auch hier erfolgt die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Im Jahr 2017 erfolgte in 8 Fällen (2016: 9) eine Kostenübernahme.

2 Pflege- und Wohnberatung

Seit dem 01. Januar 2017 gelten die neuen Gesetzesänderungen des zweiten und dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II und PSG III). Maßgebliche Veränderung des PSG II und PSG III sind die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und damit verbunden das neue Begutachtungs- Assessment „NBA“ und die Übernahme dieses Begutachtungssystems in das Recht der Sozialhilfe (SG XII).

Statt der bekannten drei Pflegestufen gibt es nun fünf Pflegegrade. Die Leistungen der Pflegekassen wurden verbessert und flexibilisiert; dadurch ist die Zahl der Anspruchsberechtigten in der Pflegeversicherung gestiegen.

Bedingt durch eine großzügige Übergangsregelung von den Pflegestufen zu den Pflegegraden, profitierten viele Pflegebedürftige und deren Angehörige von den Änderungen. Durch das neue Begutachtungs- Assessment (nachfolgend NBA) werden sowohl die körperlichen, geistigen wie auch psychischen Beeinträchtigungen gleichermaßen erfasst. Somit haben auch Menschen mit kognitiven wie auch psychischen Behinderungen Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse.

Der neue „Pflegebedürftigkeitsbegriff“ ist ein elementarer Grundstein des neuen PSG II. Der Grad der Selbstständigkeit der betroffenen Person bei der Durchführung aller Aktivitäten und Gestaltung seiner Lebensbereiche gilt als Grundlage zur Ermittlung eines Pflegegrades. Hier ist es unerheblich, wie lange der Betroffene für die Durchführung einer bestimmten Aktivität benötigt.

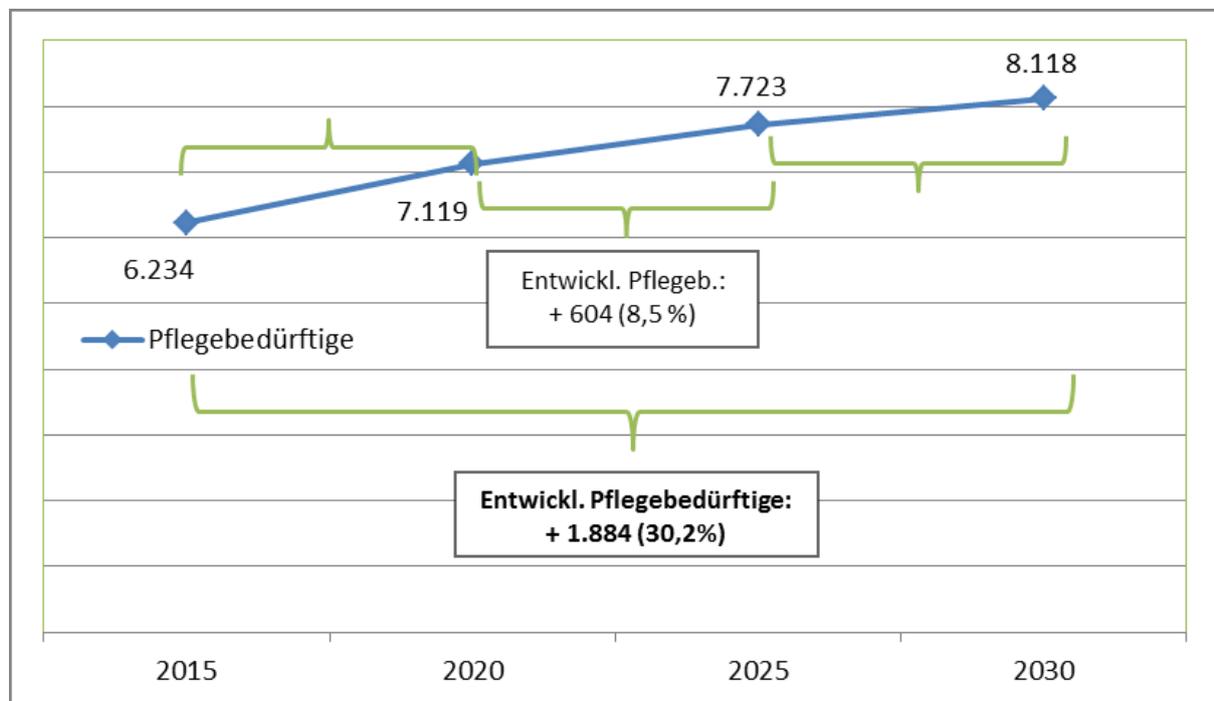
In Beratungsgesprächen, werden von Seiten der Betroffenen und Angehörigen häufig folgende Situationen beschrieben: „Mein Angehöriger kann sich nur noch mit Hilfe eines Rollators innerhalb und außerhalb der Wohnung fortbewegen. Er kann seinen Alltag nur noch mit viel Mühe bewältigen.“ Entscheidend ist jedoch die Fähigkeit eines Menschen, eine Aktivität alleine - sprich ohne Unterstützung einer anderen Person - ausführen zu können. Als selbstständig, im Sinne des PSG II, gilt auch jemand, der eine Handlung mit einem Hilfsmittel wie. z.B. den erwähnten Rollator eigenständig durchführen kann. Sobald punktuelle Unterstützung durch eine weitere Person notwendig wird, gilt die Handlung als „überwiegend selbstständig.“

Im neuen Begutachtungs-Assessment wird eben dieser „Grad der Selbstständigkeit“ geprüft und eingruppiert. Aus den ermittelten Punkten ergibt sich dann der entsprechende Pflegegrad.

Die Pflege- und Wohnberatung stellt sich den Fragen der Betroffenen und Angehörigen, die sich aufgrund der Gesetzesänderungen ergeben. Jährlich werden deutlich mehr als tausend Beratungsanfragen neutral beantwortet. Sie dient als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger des Kreises Coesfeld, die mit einer Pflegesituation konfrontiert werden. Sie übernimmt eine Lotsenfunktion durch die vielfältigen Leistungsansprüche, berät trägerneutral und schafft einen Überblick an entlastenden Angeboten für Betroffene und Angehörige.

Durch anteilige Förderung der Pflegekassen wird seit 2012 der technische Bereich der Wohnberatung durch die Architektin Frau Manai-Josowitz, mit einem Stellenanteil von 50 Prozent abgedeckt. Die Wohnberatung stellt sich den stetig wachsenden Anforderungen um den Bürgern- und Bürgerinnen die Möglichkeit zu geben, so lange wie möglich in Ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben. Dieses Serviceangebot wird seitens der Bürger- und Bürgerinnen des Kreises Coesfeld gut angenommen; im Jahr 2017 wurden 339 technische Wohnberatungen durchgeführt (Vorjahr 343). Ein Schwerpunkt der technischen Wohnberatung liegt vor allem in der praktischen Beratung vor Ort. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, in Form von Vorträgen, Infoständen und Präsenz in den Medien um frühzeitig und präventiv die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren. Denn im Falle von Pflegebedürftigkeit kann ein barrierefreies Wohnumfeld für den Verbleib in der vertrauten Umgebung entscheidend sein.

Allen Bürgern des Kreises Coesfeld steht das das neutrale und kostenlose Beratungsangebot der Pflegeberatung zur Verfügung. Terminvereinbarungen sind zu den genannten Sprechstunden telefonisch wie auch in einer der Sprechstunden in den Städten und Gemeinden oder im Büro in Coesfeld möglich. Bei Bedarf könne auch Hausbesuche durchgeführt werden.



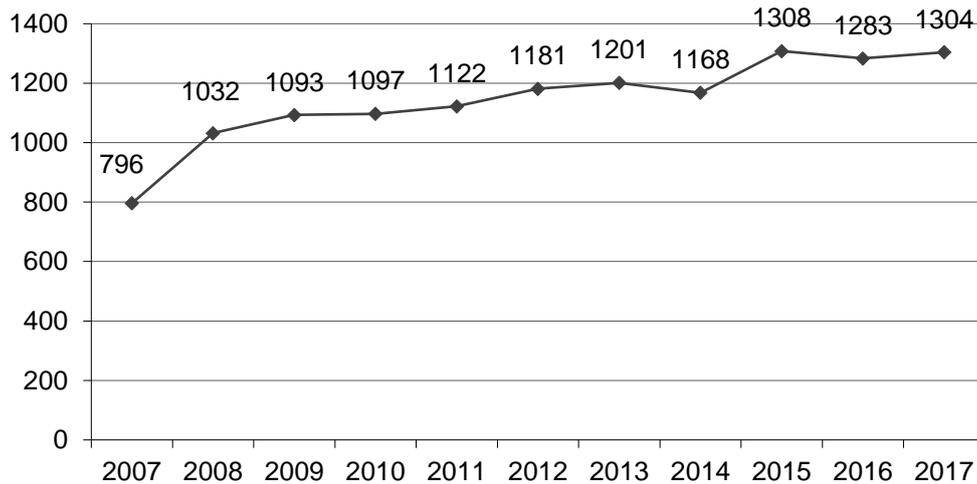
Quelle: Pflegebedarfsplan für den Kreis Coesfeld

Erhebung durch FOGS: Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH, Köln

Aus der oberen Grafik wird deutlich, dass die Zahl der Hochbetagten im Kreis Coesfeld weiterhin stetig steigen wird. Durch die veränderten Familienstrukturen – kaum noch Mehrgenerationenfamilien- sind immer mehr Menschen auf sich allein gestellt. An dieser Stelle spielt die Pflege- und Wohnberatung eine wichtige und zentrale Schlüsselrolle.

❖ **Pflegeberatung: einige Zahlen aus dem Jahr 2017**

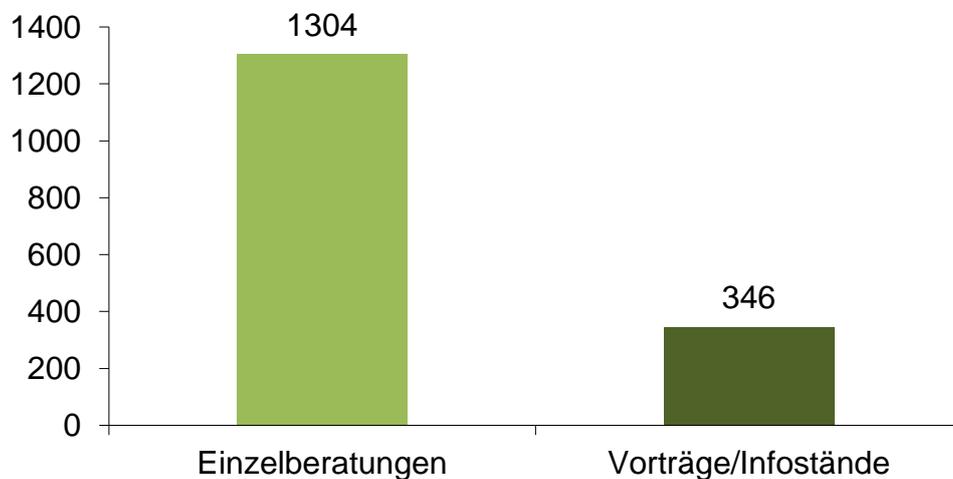
Entwicklung der Einzelberatungen seit Bestehen der Beratungsstelle



Die Zahlen belegen, dass die aufsuchende Beratung im Flächenkreis das richtige Konzept für den Kreis Coesfeld ist. Seit dem Jahr 2013 werden die Beratungsanfragen nach Pflegeberatung und nach „sozialer Wohnberatung“ differenziert (Zahlen der „sozialen Wohnberatung“ siehe technische Wohnberatung Gesamtkontakte 2017).

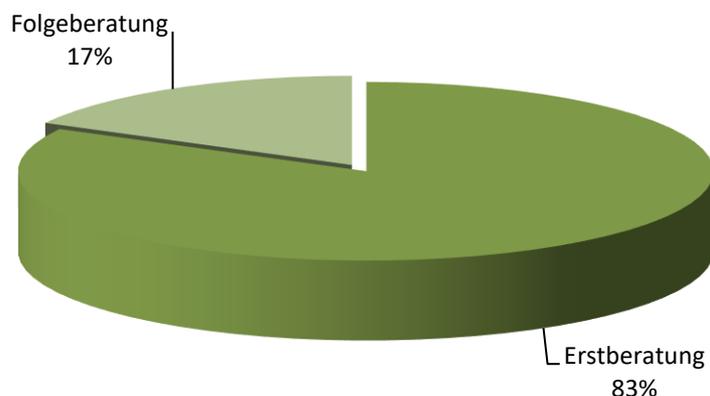
Gesamtkontakte im Jahr 2017

1988 Gesamtkontakte



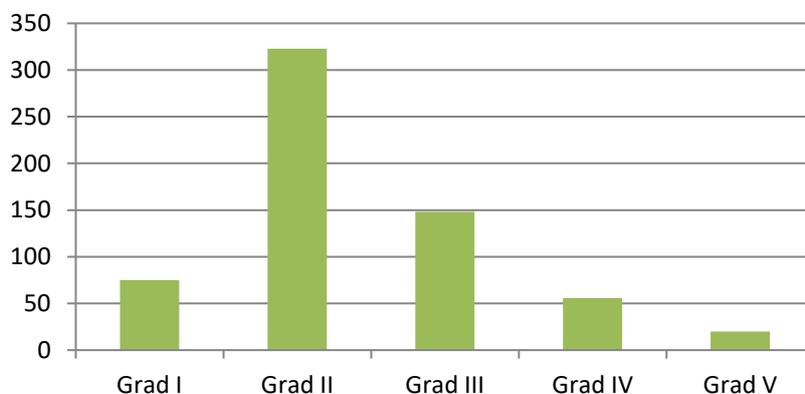
An dieser Stelle werden die Gesamtkontakte nach Einzelberatung und Kontakte durch Vorträge und Informationsstände differenziert. Die Anzahl der erreichten Personen bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahres.

Erst- und Folgeberatung im Jahr 2017



Bei den Folgeberatungen handelt es sich in der Regel um ergänzende Fragen der Ratsuchenden zum vorausgegangenen Termin oder Fragen, die sich durch die weitere Entwicklung der Pflegesituation ergeben haben.

Verteilung der Pflegegrade im Jahr 2017



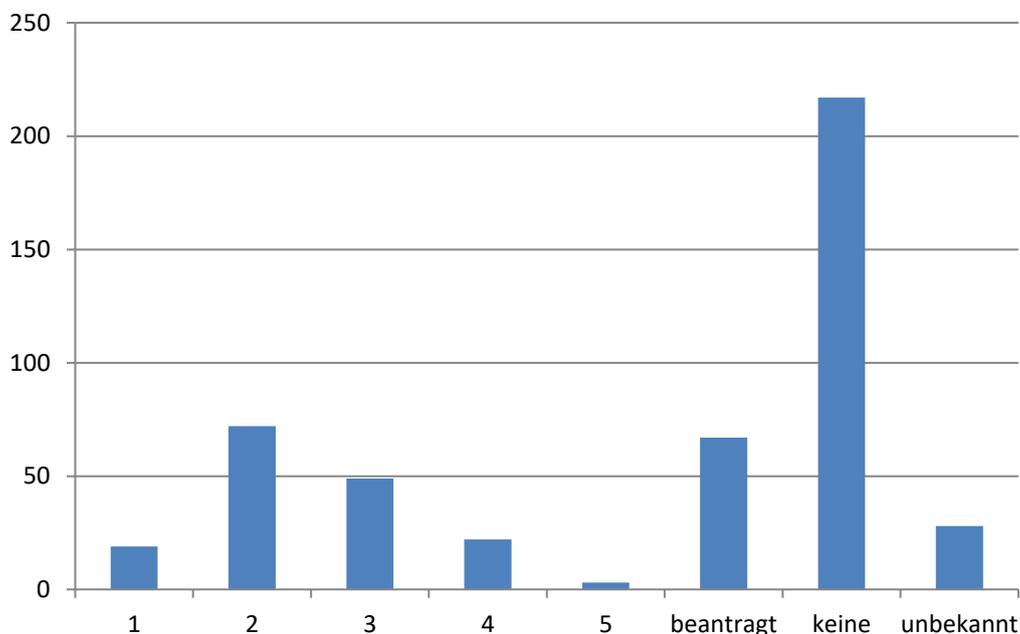
Meist kommen die Ratsuchenden bereits vor einem anerkannten Pflegegrad auf unsere Beratungsstelle zu, um sich entsprechenden Rat einzuholen. Dies ermöglicht eine frühzeitige Beratung um eventuell einen Pflegegrad zu erhalten oder andere entlastende Angebote für die Pflegenden zu schaffen.

❖ **Technische und „soziale“ Wohnberatung: einige Zahlen aus dem Jahr 2017**

Gesamtkontakte	
	2017
Gesamtkontakte	478
<hr/>	
davon: technische Wohnberatung	339
„soziale“ Wohnberatung*	139

Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beantworten alle Fragen zur „sozialen Wohnberatung“ zum Beispiel Anfragen zu Wohnberatung bei Demenz, zur Finanzierung einer Wohnraumanpassungsmaßnahme, zu Hilfsmitteln, alternativen Wohnformen, haushaltsnahen Dienstleistungen und/ oder der Organisation eines Auszugs aus einer Pflegeeinrichtung.

Verteilung der Pflegegrade im Jahr 2017



Bei der „sozialen Wohnberatung“ überschneiden sich häufig Themen der Pflege und des Wohnumfeldes. Meist ergibt sich aus einer rein technischen Wohnberatung im Anschluss eine Pflege- beziehungsweise soziale Wohnberatung und umgekehrt. Der

Anteil der Ratsuchenden, die für ihre eigene Wohnsituation eine Beratung wünschen, ist deutlich höher als in der Pflegeberatung.

❖ **Besondere Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung 2017**

Vorträge und Informationsstände

In 2017 wurden die Mitarbeiterinnen der Pflege- und Wohnberatung wieder vielfach für Vorträge angefragt. Im Allgemeinen kommen diese Gesuche von gemeinnützigen Vereinen, von ehrenamtlich aktiven Gruppierungen sowie von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Besonders in der ersten Jahreshälfte war der Informationsbedarf und die damit verbundenen Anfragen zu neun Vorträgen zu den Veränderungen im Neuen Begutachtungssystem des MDK sowie zu den neuen Leistungen der Pflegeversicherung sehr hoch.

Ebenso großes Interesse gab es wieder an Vorträgen zu den verschiedenen Entlastungsmöglichkeiten im



Team der Pflege- und Wohnberatung

Alltag für pflegende Angehörige. Hier hat sich die Pflege- und Wohnberatung wieder an der Informationsreihe „Hilfe beim helfen“, die von der Alzheimergesellschaft mit verschiedenen Kooperationspartnern organisiert wird, beteiligt.



Messe Bauen und Wohnen 2017 in Lüdinghausen

Wie schon in den vergangenen Jahren hat die Pflege- und Wohnberatung auch in diesem Jahr die Arbeitsgruppe „Dem Willen Sterbender gerecht werden“ mit einem Informationsstand beim Aschermittwoch Workshop unterstützt.

Ebenfalls mit einem Informationsstand vertreten war die Beratungsstelle im September am Welt Alzheimerstag beim Aktionstag „Demenz im Krankenhaus“ in den Christophorus -Kliniken Coesfeld.



Alle beteiligten Akteure des Welt- Alzheimertages

Viele Besucher nutzen diese Gelegenheiten um sich zu informieren und um erste Kontakte zu den Mitarbeiterinnen der Pflege- und Wohnberatung aufzunehmen und um Termine für ausführlichere persönliche Beratungsgespräche zu vereinbaren.

Aktion Häusercheck

Besonders im höheren Lebensalter steigt die Gefahr einer Pflegebedürftigkeit in Folge eines Unfallereignisses, insbesondere Stürze spielen dabei eine zentrale Rolle. In Deutschland starben im Jahr 2015 mehr als 8.800 Senioren über 65 Jahre durch einen häuslichen Unfall.

Auch 2017 hat die Wohnberatung des Kreises Coesfeld wieder einen individuellen, kostenlosen „Häusercheck“ in allen Gemeinden des Kreises Coesfeld angeboten. Ziel dieser Beratung ist es, mit Hilfe der Architektin Annette Manai-Josowitz Unfallrisiken in der Wohnung zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf dem Abbau von Barrieren. Nicht immer sind bauliche Maßnahmen erforderlich, um Unfallrisiken in der eigenen Wohnung zu beseitigen. Oftmals sind es kleine Vorkehrungen, wie bessere Ausleuchtung und die Beseitigung von Stolperfallen, die der Unfallprävention dienen.

Das Angebot richtet sich an Haus- und Wohnungseigentümer, aber auch an Mieterinnen und Mieter.

Aufgrund der guten Erfahrungen in 2016 wie auch 2017, wird es das Angebot des kostenlosen Häuserchecks auch 2018 wieder in allen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld geben.

Demenz-Wegweiser Neuauflage

Im April 2017 ist die 8. Auflage des Demenz-Wegweisers für den Kreis Coesfeld erschienen. Die Broschüre umfasst alle Angebote zum Thema Demenz im Kreis Coesfeld. Sie wird in Kooperation mit der Alzheimergesellschaft im Kreis Coesfeld e.V. sowie dem Demenz-Servicezentrum Region Münster und das westliche Münsterland erstellt und regelmäßig aktualisiert. Das Nachschlagewerk ist für Angehörige und in der Altenhilfe Tätige ein wichtiger Ratgeber. Jährlich werden 2000 Exemplare an Interessierte weitergegeben. Ebenso ist er auf der Homepage der Pflege- und Wohnberatung als Download zu erhalten.

IV Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz



Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem WTG ergeben. Dieses Landesgesetz hat im Jahr 2008 das Heimgesetz auf Bundesebene ersetzt.

Im Oktober 2014 ist die Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes in Kraft getreten.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**
Hierzu zählen stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Diese können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.



- **Servicewohnen**
Bei diesem Angebot wird die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgelts für Grundleistungen verbunden.

- **Ambulante Dienste**
Hierbei handelt es sich um mobile Pflege- und Betreuungsdienste; wie z.B. ambulante Pflegedienste, Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung
- **Gasteinrichtungen**
Hierzu gehören Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize.



❖ **Beratungsaufgaben:**

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personengruppen in Anspruch (z.B.: Bewohner, Angehörige, gesetzliche Betreuer, Investoren, Betreiber von WTG-Angeboten, Architekten, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen)

❖ **Prüfungsaufgaben:**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen sind regelmäßig in gesetzlich geregelten Zeitabständen zu prüfen (Regelprüfungen).

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

zu prüfende Einrichtungen (Stand: 31.12.2017):	Zahl	Plätze	max. Prüf- abstände (Jahre)
1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)			
a. Stationäre Pflegeeinrichtungen (SGB XI)	30	2.388	2
	14	1.210	2

b. Stationäre Behinderteneinrichtungen (SGB XII)			
2. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften			
a. Pflege – SGB XI	6	46	2
b. Eingliederungshilfe – SGB XII	6	20	2
3. Gasteinrichtungen			
a. Tagespflege	15	197	3
b. Kurzzeitpflege	1	12	3
c. Hospiz	1	9	3
insgesamt:	73	3.882	

Im Jahr 2017 sind insgesamt 42 Regelprüfungen durchgeführt worden (davon 21 Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa), 6 Prüfungen in anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und 15 Prüfungen in Gasteinrichtungen. Darüber hinaus haben drei anlassbezogene Prüfungen stattgefunden.

Insgesamt wurden 15 Beschwerden bearbeitet. Inhaltlich bezogen sich die Beschwerden schwerpunktmäßig auf die Rubriken „Personelle Ausstattung“ (10 Beschwerdeverfahren) sowie „Pflege und Betreuung“ (9 Beschwerdeverfahren). In einem Fall wurde eine Beschwerde zur „Mitwirkung und Mitbestimmung“ vorgetragen.

7 neue Einrichtungenleitungen und 9 neue Pflegedienstleitungen wurden anerkannt.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass am 15.11.2017 in Kooperation mit der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen (BIVA) e.V. im Kreishaus Coesfeld eine Informationsveranstaltung zum Thema „Mitwirkung und Mitbestimmung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ für Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen und Multiplikatoren durchgeführt wurde.

Anfang 2017 wurde durch die WTG-Behörde aufgrund der Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes ein ausführlicher Tätigkeitsbericht für die Jahre 2014 bis 2016 erstellt.

Dieser Tätigkeitsbericht ist auf der Internetseite des Kreises Coesfeld veröffentlicht worden (www.kreis-coesfeld.de / Rubrik: „Bürgerservice“ / Anliegen: „WTG-Behörde“ oder „Heimaufsicht“).

V Gremien

1 Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 unter anderem den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG) als freiwilligen Fachausschuss eingerichtet. Die Befugnisse des AASSG umfassen die Vorberatung

- der Produktbereiche 50 – Soziales und Jobcenter – und 53 – Gesundheitsamt – einschließlich der Ziele und Kennzahlen,
- der Umsetzung der Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters,
- der Geschäftsordnung des örtlichen Beirates für den Kreis Coesfeld,
- von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für soziale Angelegenheiten
- die Entscheidung über die finanziellen Mittel aus dem Fördertopf für das Projekt „Stärkung des Grundsatzes ‚ambulant vor stationär‘“.

Dem AASSG gehören zurzeit 21 stimmberechtigte Mitglieder (Kreistagsabgeordnete und sachkundige Bürger) sowie ein beratendes Mitglied an. Im Jahr 2017 fanden vier Sitzungen des AASSG statt. Als Fachausschuss ist es dem AASSG unter anderem ein Anliegen, im Rahmen seiner Tätigkeit Einrichtungen oder besondere Projekte innerhalb des Kreises zu besuchen und sich über die dort geleistete Arbeit berichten zu lassen. So hat der Ausschuss anlässlich seiner Sitzung am 19.06.2017 die Räumlichkeiten des St. Vitus-Stiftes in Olfen besichtigt und sich dessen Konzept erläutern lassen.

2 Konferenz Alter und Pflege

Für den Kreis Coesfeld wurde eine kommunale Konferenz Alter und Pflege nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eingerichtet.

Die Konferenz unter dem Vorsitz des Dezernenten wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote (z.B. Mitwirkung bei der kommunalen Pflegeplanung, Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.)

Mitglieder der Konferenz sind u.a. die kreisangehörigen Gemeinden, Vertreter von ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen, der Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege etc.

Im Jahr 2017 hat die Konferenz zweimal getagt (08.03.2017 und 19.10.2017). Auf der Tagesordnung standen u.a. folgende Punkte:

- Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld
- Neubau einer stationären Pflegeeinrichtung in Senden
- Projekt „KoNAP NRW – KompetenzNetz Angehörigenunterstützung und Pflegeberatung“
- Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde)

3 Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Westmünsterland-Recklinghausen
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Coesfeld
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Regionalstelle Münster Coesfeld

findet unter der Leitung des Dezernenten ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt. Schwerpunkte der in der Regel vierteljährlich geführten Gespräche waren im Jahr 2017 wiederum das Thema der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen, aber auch die Umsetzung der Vorschläge, die sich aus der Pflegebedarfsplanung ergeben.

4 Besprechung der örtlichen Träger im Regierungsbezirk Münster

Die Besprechung der örtlichen Träger im Regierungsbezirk Münster wird zweimal im Jahr durchgeführt. Es findet dort ein Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Behörden statt. Herr Schütt vom Kreis Coesfeld ist Vorsitzender dieses Gremiums. Folgende Behörden werden zu den Sitzungen eingeladen:

- Kreis Coesfeld
- Kreis Borken
- Kreis Recklinghausen
- Kreis Steinfurt
- Kreis Warendorf
- Stadt Münster
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Bezirksregierung Münster
- Landkreistag NRW
- Städtetag NRW

Folgende Themen wurden in 2017 insbesondere besprochen:

- Auswirkungen und Umsetzungen des PSG II und III: Durch die Einführung des PSG II und III wurden im Sozialgesetzbuch XII auch die Anspruchsgrundlagen für Personen mit Pflegegrad 1 und Personen ohne Pflegegrad geändert. Die sich daraus ergebenden Probleme wurden erörtert.
- Haushaltskonsolidierung: Durch eine Gesetzesänderung hat es Änderungen in der Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen im ambulant betreuten Wohnen gegeben. Für diesen Personenkreis sind nun die Städte und Gemeinden zuständig und nicht mehr der LWL. Die daraus resultierenden Verschiebungen in den Haushalten der Kreise und des LWL wurden erörtert und aufeinander abgestimmt.
- Entwicklungen im Aufgabenfeld der Eingliederungshilfe; insbesondere personelle Ausstattung, zusätzliches Personal: Ab dem 01.01.2018 kann es auf Grund von Zuständigkeitsänderungen zu einem Aufgabenzuwachs in den Kreisen bzw. Städten und Gemeinden kommen. Hierüber wurde diskutiert.
- Leistungsvereinbarungen mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften: Die Praxis in den jeweiligen Regionen wurde dargestellt und erörtert.

5 Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII)

Der AK SGB XII trifft sich zweimal jährlich im März und September in einem Sitzungssaal des Kreishauses Coesfeld. Von den Kreisen Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf, Coesfeld und der Stadt Münster nehmen je ein bis zwei Vertreter aus dem Fachbereich des SGB XII teil.

Im Wesentlichen werden aktuelle Rechtsprechungen, gesetzliche Bestimmungen oder zu erwartende Änderungen des SGB XII besprochen und Erfahrungen oder Probleme in der Umsetzung und alltäglichen Praxis ausgetauscht.

Die Tagesordnungspunkte werden durch die Teilnehmer bestimmt und betreffen zu meist aktuelle Themen aus den Bereichen der Existenzsicherung (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt), Hilfe zur häuslichen oder stationären Pflege und dem Pflegewohngeld.

Im Jahr 2017 lag der Themenschwerpunkt beim Pflegestärkungsgesetz II und III und dessen Umsetzung.

Alle Teilnehmer begrüßen den regen Erfahrungsaustausch. Aus den Sitzungen können stets konstruktive Beiträge und Anregungen mitgenommen werden.

6 Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Um im Kreis Coesfeld eine qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten, treffen sich die Leiterinnen und Leiter der Sozialämter der elf Städte und Gemeinden zusammen mit Vertretern des Kreises vierteljährlich zu einer gemeinsamen Besprechung. Auf der Tagesordnung dieser Sitzungen finden sich vielfältige Themen: Neben allgemeinen Absprachen zur einheitlichen Umsetzung des SGB II und des SGB XII im Kreis Coesfeld werden hier auch organisatorische Fragen und finanzielle Angelegenheiten besprochen. Darüber hinaus findet in diesem Rahmen regelmäßig ein Austausch zu aktuellen Themen wie beispielsweise der beruflichen und sozialen Integration von Flüchtlingen statt.



Foto der Fachleiterrunde

7 Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“

Bereits im Jahr 2004 wurde eine Arbeitsgruppe „Lenkungsgruppe Umsetzung des SGB II“ mit Teilnehmern aus den Städten und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld ins Leben gerufen, die die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vorbereiten und später begleiten sollte. Nach mittlerweile 64 Sitzungen der Lenkungsgruppe haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coes-

feld zusammen mit dem Landrat im Jahr 2017 darauf verständigt, das Aufgabenspektrum der bisherigen Lenkungsgruppe um den Bereich „Soziales“ zu erweitern und die Bezeichnung zu ändern.

Schwerpunktthemen der Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“ waren im Jahr 2017 der Austausch zur beruflichen und sozialen Integration von Flüchtlingen sowie die Beteiligung der Städte und Gemeinden bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen der Pflegebedarfsplanung.

8 Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Die Veranstaltungen finden einmal jährlich in Münster statt.

Zu dem Arbeitskreis zählen die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster.

Es werden jeweils aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen.

In der Veranstaltung 2017, die am 01.12.2017 stattfand, wurden beispielsweise Fragestellungen zur Qualifikation von Einrichtungsleitungen, zur landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ und zur Personalausstattung erörtert.

9 Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekasse, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Aufgrund dieser Vorschrift findet jährlich eine Erfahrungsaustauschveranstaltung statt, an der Vertreter des VdeK, der BARMER GEK, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Kreise Borken und Coesfeld teilnehmen.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.

Die Erfahrungsaustauschveranstaltung für das Jahr 2017 hat am 30.06.2017 im Kreishaus Coesfeld stattgefunden.

10 Fachstellen

Einmal jährlich findet auf Einladung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eine Tagung der Leiterinnen und Leiter der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts in Westfalen Lippe statt. In dieser Tagung informiert der LWL insbesondere über diejenigen aktuellen Entwicklungen in der Sozialpolitik, die sich auf die Arbeit der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts und des LWL-Integrationsamtes Westfalen auswirken. Schwerpunkte der Besprechung im Jahr 2017 waren neben den aktuellen Entwicklungen, die sich durch das Bundesteilhabegesetz ergeben, auch der Ausblick auf die Finanzsituation des LWL-Integrationsamtes. Zudem erfolgt in diesen Besprechungen regelmäßig eine Erläuterung von aktuellen Programmen und Projekte für Menschen mit Behinderungen im Beruf.

Darüber hinaus findet jährlich ein mehrtägiger, landesweiter fachlicher Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen in einem vom LWL genutzten Tagungshotel in Bad Fredeburg statt.

VI Gesetzliche Neuregelungen

Bereits im Jahr 2016 wurde das Bundesteilhabegesetz zur Reform der Eingliederungshilfe des SGB XII. Dessen wesentliche Änderungen treten jedoch erst ab dem 01.01.2018 bzw. noch später in Kraft. Aktuell wird vom Land NRW mittels eines Ausführungsgesetzes darüber entschieden, wer – Landschaftsverbände oder Kreise/kreisfreie Städte – zukünftig als Träger der Eingliederungshilfe diese Aufgaben wahrnehmen soll. Ein Entwurf des Ausführungsgesetzes (AG-BTHG) liegt vor; das Gesetz ist aber noch nicht verabschiedet worden.

VII Prüfungen und Controlling

1 Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 7 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII) ist dem Jahresnachweis im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen.

Auf Kreisebene muss diese Prüfung dreigeteilt vorgenommen werden; zum einen für die Aufgaben, die auf Kreisebene originär bearbeitet werden, sodann in jenen Fällen, bei denen der Kreis die angehörigen Kommunen durch Satzung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben herangezogen hat und letztlich in den Bereichen, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe dem Kreis zur Aufgabenerfüllung übertragen hat.

Nach § 7 Abs. 2 S. 3 AG-SGB XII in Verbindung mit § 46a Abs. 5 SGB XII ist die Vorlage des Jahresnachweises inklusive Testat – durch die Länder – bis zum 31. März des Folgejahres vorgesehen.

Durch die „dazwischen geschalteten“ Stellen Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) verkürzt sich die Frist für den Kreis Coesfeld auf Anfang März. Dazu kommen Bestätigungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Kreis vor Erstellung des Jahresnachweises per „Untertestat“ die dort getätigten Ausgaben und hierzu erzielten Einnahmen zu bestätigen haben.

Gem. § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Rechnungsprüfung außerdem die Aufgabe, in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Hierzu zählen die gemäß Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den Kreis Coesfeld übertragenen Aufgaben.

Die Prüfung des Sonderhaushaltes LWL findet jährlich statt. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und dem LWL vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich auf die Abrechnung mit dem LWL. Teilweise erfolgen auch Einzelfallprüfungen. Hierüber ist dem LWL anhand eines von ihm erstellten Meldebogens gesondert Mitteilung zu machen.

2 Fachaufsicht

❖ Kreis Coesfeld

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB XII innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis gemäß § 6 Abs. 1 der Delegationsatzung Richtlinien und erteilt Weisungen.

❖ **Bezirksregierung**

Es ist hier zu unterscheiden zwischen den (Geld-)Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe und den weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die vorgenannten Leistungen).

Seit dem 01.01.2013 ist die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII zu einer Bundesauftragsverwaltung geworden. Nachdem der Bund zunächst in 2013 75 % der Ausgaben übernommen hat, trägt er seit dem 01.01.2014 100 % der Aufwendungen. Die örtlichen Träger nehmen die ihnen nach dem 4. Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Geldleistungen handelt, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies wiederum erweitert die Befugnisse der Bezirksregierung als aufsichtsführende Behörde von einer reinen Rechts- hin zu einer unmittelbaren Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Bezirksregierung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und Unterlagen anfordern und einsehen.

Daneben kann die Bezirksregierung den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetz- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Die weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII) führt der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. In diesem Bereich führt die Bezirksregierung eine allgemeine Aufsicht im Sinne einer Rechtsaufsicht.

❖ **Landschaftsverband**

Im Rahmen der jährlichen Meldung zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden die für den LWL als überörtlichen Träger getätigten Zahlungen und Einnahmen diesem im Vorfeld zwecks Vorabprüfung und Zustimmung übersandt.

Sofern sich hier größere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, sind diese zu

❖ **GPA**

Die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (GPA) hat in den Jahren 2014 und 2015 den Bereich „Soziales“ in allen Kreisen des Landes überprüft und den Umfang verglichen, der in den einzelnen Kommunen für diese Aufgabe anfällt. Eine abschließende Bewertung der Prüfung der GPA sollte im Jahr 2017 erfolgen, steht noch aus.

VIII Ausblick 2018

Auch im Jahr 2018 werden die zu erwartenden Gesetzesänderungen - insbesondere in der Eingliederungshilfe – alle Betroffenen vor neuen Herausforderungen stellen. Viele Änderungen sind vorherseh- und planbar, vieles wird sich erst im Jahr 2018 entwickeln

Die Pflege- und Wohnberatung wird auch im Jahr 2018 mehrere Vortragsveranstaltungen durchführen. Im Herbst ist ein Aktionstag zum Thema „Wie kommt Wohnen- Pflege und Zukunft zusammen?“ geplant.

Das bestehende Beratungsangebot soll nach Absprache mit den Städten und Gemeinden im Sinne einer „Bürgernahen Beratung“ modifiziert werden. Sprechstunden der Pflege- und Wohnberatung sollen sowohl in den Räumlichkeiten in der KFZ- Zulassungsstelle Dülmen wie auch in den kleineren Ortsteilen einzelner Gemeinden stattfinden.

Das Team der Ausbildungsförderung wird wieder in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit zu Beginn des nächsten Schuljahres Informationsveranstaltungen zum Thema Ausbildungsförderung außerhalb der Universität anbieten. Die Termine werden vorab rechtzeitig veröffentlicht.